

Abfallreglement



Einwohnergemeinde Horriwil

1. Januar 2011

Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009.

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindeglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät und unterstützt.

² Einen Häckseldienst organisiert.

³ Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt sie die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- a) Altpapier und Karton;
- b) Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas);
- c) Aluminium;
- d) Weissblech;
- e) Alteisen;
- f) Textilien;
- g) Motoren- und Speiseöle;

² Der Gemeinderat dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Der Gemeinderat entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch. Bei grösseren Mengen richtet sich die Entsorgung nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610). Die Sammlung kann gemeinsam mit anderen Gemeinden organisiert werden.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- a) Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- b) Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- c) Thermometer,
- d) Medikamente,
- e) Putz- und Reinigungsmittel,
- f) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- g) Labor- und Fotochemikalien,
- h) Säuren und Laugen,
- i) Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- j) Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
- k) Elektrische und elektronische Geräte.

⁵ Tierkadaver, gewerbliche Metzgerei- und Schlachtabfälle sind gemäss Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle, VETA, sowie der kantonalen Vollzugsvorschriften zu entsorgen.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- a) in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG- Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- b) private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- c) private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- d) Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb erfolgt:

- für KEBAG-Säcke über private Verkaufsstellen und die Gemeindeverwaltung;
- für Gebührenmarken und Containerbänder über die Gemeindeverwaltung.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

- ¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- ² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- ³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
- ⁴ Die mit der Abfuhr beauftragten Organe und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fehlere zu ermitteln und den zuständigen Behörden Meldung zu erstatten.
- ⁵ Mittels Stichproben kann der Gemeinderat Herkunft, Menge, Art und Beseitigung der Abfälle kontrollieren. Falls erforderlich, kann Fachpersonal beigezogen werden.
- ⁶ Grünmaterial (Gartenabraum) ist in Grüngutcontainern (**grüne** Container) von 140, 240, 360, 770 Liter oder in Bündel von max. 0,40 x 0,40 x 1,50 Meter bereitzustellen.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

- ¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- ² Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- ³ Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.
- ⁴ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt, deren Höhe sich nach der Anzahl der in einer Wohneinheit lebenden Personen bzw. bei Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe nach der Menge bemisst.
- ⁵ Die Grundgebühren werden von der Gemeindeversammlung festgelegt.
- ⁶ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Grünabfälle werden durch die Gebühr für die Grünabfälle gedeckt.
- ⁷ Die Kosten für den Häckselervice werden durch eine Häckselgebühr gedeckt, deren Höhe sich nach dem Aufwand richtet. Für den Transport und die Behandlung des Häckselgutes wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- ⁸Kompetenzen
- Soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, ist der Gemeinderat für das Festlegen der Grundgebühren innerhalb des Gebührenrahmens zuständig.
 - Grüngut; Der Gemeinderat ist für die Festlegung der wiederkehrenden Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens zuständig.
 - Der Gemeinderat hält die festgelegten Gebühren, welche in der Kompetenz des Gemeinderates liegen, in einem Gebührentarif fest.

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung in welcher alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen sind.

² Die Gemeindeverwaltung erstellt jährlich eine Abfallstatistik.

³ Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Der Gemeinderat:

- a) informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- b) macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- c) weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- d) orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- e) erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligungen für Veranstaltungen

Bei der Bewilligung von Veranstaltungen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- a) eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- b) die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- c) die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet die kantonale Schätzungskommission.

§ 19 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Abfallreglements werden durch den Gemeinderat beim Friedensrichter zur Anzeige gebracht und mit einer Busse im Rahmen seiner Kompetenz geahndet. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

¹ Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2011 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 02.12.2010.

Einwohnergemeinde Horriwil

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeverwalterin:


Barbara Hefer




Therese Müller

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. *1084* genehmigt.
Solothurn, den *24. 5. 2011*
Der Staatsschreiber:







Abfallreglement

Gebührentarif

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Horriwil,

gestützt auf Paragraph 13 Absatz 8 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Horriwil vom 1. Januar 2011,

gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss vom 13. Januar 2011 (Traktandum 5; Abfallentsorgung),

gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2020 (Traktandum 2.7.3; Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung),

gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2021 (Traktandum 2.2.1 Anpassung Gebührentarif Abfallreglement),

beschliesst per 1. November 2021 nachfolgende Gebühren:

1 Grundgebühren

Ziff.	Wohn- oder Betriebsart	Gebühr	
a)	Pro Einzelpersonenhaushalt	CHF 75.00	Pro Jahr
b)	Pro Mehrpersonenhaushalt	CHF 140.00	Pro Jahr
c)	Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe	CHF 140.00	Pro Jahr
	Pro Container bis 360 Liter	CHF 4.00	Pro Leerung
	Pro Container ab 361 Liter	CHF 7.00	Pro Leerung

¹ Unter den Begriff der Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe fallen alle juristischen Personen (AG, GmbH und EIU), unabhängig von deren Status (Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft).

² Die Grundgebühr für juristische Personen entfällt, wenn der Firmensitz bzw. das Rechtsdomizil im eigenen Haushalt bzw. im Haushalt einer anderen natürlichen Person gemeldet ist. In diesem Fall werden die Grundgebühren der betroffenen natürlichen Person verrechnet.

³ Die gleiche Regelung findet sinngemäss Anwendung, wenn eine juristische Person ihren Firmensitz bzw. ihr Rechtsdomizil in einem Gebäude einer anderen juristischen Person gemeldet hat.

2 Verbrauchersabhängige Gebühren

2.1 Grünabfuhr

¹ Die wiederkehrenden Gebühren für die Grünabfuhr betragen:

Ziff.	Abonnementsart	Gewicht	Gebühr
a)	Jahresabonnement für Grüncontainer (Vignette)	140 Liter	CHF 130.00
b)	Jahresabonnement für Grüncontainer (Vignette)	240 Liter	CHF 150.00
c)	Jahresabonnement für Grüncontainer (Vignette)	360 Liter	CHF 200.00
d)	Jahresabonnement für Grüncontainer (Vignette)	770 Liter	CHF 360.00
e)	Bündelmarken (10er-Markenblock) für Strauch- und Baumschnitt (gebündelt)		CHF 85.00
f)	10er-Markenblöcke (Grüngutstreifen)	140 Liter	CHF 85.00
		240 Liter	CHF 105.00

2.2 Häckseln

¹ Die wiederkehrenden Gebühren für den Häckselservice betragen:

Ziff.		Gebühr
a)	Grundgebühr (inkl. 5 Minuten)	CHF 20.00
b)	Häckseln pro Minute	CHF 4.00
c)	Für die Abfuhr und/oder Entsorgung des Häckselguts ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber verantwortlich	

**IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES
DER EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL**


Attila Lardori
Gemeindepräsident



Nadine Balmer
Gemeindeverwalterin